



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Relation über obige Reichs-Deliberation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Majus. zahlung an die Hand zu gehen, es haben forderst ein solches um Uns und das Heil. Reich unsere Armaden, wie nicht weniger des Churfürsten in Bayern Liebden und anderer getreuen Churfürsten anvertraute Reichs-Bölcker, mit ihren tappfern, Uns und dem Heil. Reich erwiesenen Diensten wohl verdienet, Wir wollen auch hierzu mit unsern ob schon äussersten enervirten Erb-Rönigreich und Landen, ungeachtet Wir auch wegen Unterhaltung der Türckischen Gränzen einen fast unerschwinglichen Last auf Uns haben, gerne in etwas concurriren, so viel aber die Schwedische Militiam betrifft, so finden Wir zwar wohl keine Ursach, warum derselbigen einige Bezahlung geschehen solle, ausser dieser, daß einige Ungedult und Aufstand, auch ihre Soldatesca endlich den ganzen so theuern Frieden zu Wasser machen, und dasjenige, so noch übrig, und um dessen Conservation willen der Fried gemacht wird, völlig ruiniren werden können: Daherodain diß Orts, nicht ihr Verdienst sondern bloß und allein die Evicirung mehres Unheils anzusehen ic.

1648.
Majus.

N. II.

Extractus Relationis d. d. Osnabr. den 1. Maji 1648.

N. II.
Relation, die
Consultation
über Satis-
faction der
Schwedischen
Miliz betref-
fend.

Freitag und Sonnabends, den 28. und 29. Aprilis, wie auch heut, ist man in denen dreyen Reichs-Collegiis zusammen kommen, und die Consultation super Satisfactione Militiae continuiret, selbe in 4. Quaestiones abgetheilet: 1) Quis? 2) Cui? 3) Quomodo? & 4) Quantum? bezahlet werden solle. Denen Herren Kayserlichen ist durch Chur-Mainz, Bayern, Oesterreich, Altenburg, Zell, Straß- und Regensburg, als Deputatos, vermög gemachten Conclufi, hinterbracht worden: Daß, nachdeme Chur-Fürsten und Stände gesehen, wie die wohllangefangene Tractaten sich, wegen eingefallener Differenz der Restitution der Erb-Untertanen, und puncti Satisfactionis Militiae, mit höchster des Heil. Röm. Reichs Gefahr, de novo stecken wollen, sie nicht unterlassen können, per Collegia sich zusammen zu finden, und auf Mittel, wie diese Obstacula beyseits zu räumen, und die Tractaten wieder in Gang zu bringen, bedacht zu seyn. Gleichwie nun Ihrer Kayserlichen Majestät sie in deme, was Selbe bey dem bekindten §. Tandem omnes &c. allernädigst verordnet, Ziel und Maas zu geben, ganz nicht gemeynet, viel lieber wünschen mögen, daß die Herren Schwedische geschehen lassen wollten, daß solcher §. vor der Militiae Satisfactione seine Abhellfungerhalten; Also, und weilten gedachte Herren Schwedische sich darzu ganz nicht verstehen, sondern nächst allegirten Bergleich und Abrede, daß nemlich diese beyde Passus conjunctim auf die letzte zu versparen, erwähnte Contentirung der Militiae von Abhandlung der Erb-Untertanen Restitution nicht absondern lassen können: wollten Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandte sie, Herren Kayserliche, gebühlich ersucher haben, nicht allein die ex parte Schweden prärendirte Conjunction beyder solcher Puncten, sondern auch noch etwas Temperamenta bey dem bekindten §. Tandem &c. zuzugeben, ihnen belieben zu lassen, mit Oblation &c.

Die Herren Kayserliche gaben antwortlich darauf zu vernehmen, daß sie die Berathschlaung dieses Wercks zu verwehren zwar nicht begehret; Wie aber die gefallene Conclufa ihnen unverborgen: also wäre ihre Intention niemahls diese gewesen, mehreregeten §. Tandem omnes &c. so viel die Erb Untertanen betrifft, bey denen Reichs-Räthen in Deliberation kommen zu lassen, weilten selber Ihrer Kayserlichen Majestät particular-Interesse berührte. Biewohl sie nun anderst nicht instruiret, als Satisfactionem Militiae ehe nicht, als biß alle andere Differencien richtig, in Handlung kommen zu lassen: Nachdeme aber die Herren Stände, ratione solchen §. denen Herren Schweden keinen Beyfall gegeben; könnten sie nun auch um so viel ehe dahin stellen, was wegen militairischer Satisfaction die Herren Stände vor die Hand zu nehmen gemeynet. Die angeregte Temperamenta belangend, wollten Ihre Kayserliche Majestät davon nichts hören, beharrten ihre Intention stricküßimè; Und sehe diß

1648.
Majus.

dieß auch kein Universal-Werck, sondern betreffe allein particulares, und zwar solche Leute an, die nicht meritirten beneficiert, sondern vielmehr gestrafft zu werden: derenthalben der Friede dann nicht zu verzögern. Nachdem sie auch verstanden, daß die Herren Schweden nunmehr zum Frieden serid inclinirten, hätten sie, zu mehrerer desselben Beschleunigung, ein nochmalig Instrumentum Pacis, auf Waas, wie man sich eine Zeithero untereinander verglichen, auszuhändigen vor sich, darinnen sie die beyden puncta Assesurationis & Executionis dergestalt wollten einrichten, daß die Stände allerseits damit wohl würden content und zu Frieden seyn können.

1648.
Majus.

Bei denen Herren Schwedischen wurde die decretirte Deputation gestrigen Tags durch Chur-Mayns, Chur-Bayern, Salzburg, Altenburg, Braunschweig-Zell, Lübeck und Nürnberg, ebenmäßig abgeleget, und Herrn Drenstern (denn Herr Salvius, welcher zum Frey-Herrn und Reichs-Rath in Schweden gemacht worden, mit dem Zipperlein ditzmalts in etwas incommodirt) durch den Chur-Maynsischen Herrn Dr. Nehl fast in eben diesen Terminis vorgetragen, nemlichen, daß Ihrer Excellenz nicht unbewust, wasmassen die wohl angefangene Tractaten bey 14. Tagen hero, wegen eingefallener Differentien circa modum tractandi bey dem §. Tandem &c. & Satisfactione Militiæ, in stecken gerathen: Weilen aber diese Streitigkeiten gleichwohl keine causa belligerandi, und die schwersten Punkten, durch Verleihung göttlicher Gnaden, zurückgelegt worden; Hätten Chur-Fürsten und Stände Abgesandte sich darob nicht unbillig betrübet, und in denen dreyen Collegiis zusammen kommen, um zu deliberiren, auf was thunliche Wege diese Remora aus dem Weg zu räumen; auch, nach reifflich gepflogenem Rath, kein besser Mittel finden können, als beyde diese Sachen pari passu mit einander vorzunehmen, immassen sie dann punctum Satisfactionis Militiæ bereit angetreten, und davon, biß selbiger seine billige Wichtigkeit erlanget, auszusetzen nicht gemeynet wären. Sie hätten gleichwohl aber auch befunden, daß wegen des bekandten §. Tandem &c. die Restitution der Kayserlichen Erb-Untertanen betreffend, Ihrer Kayserlichen Majestät kein Waas zu geben, noch in Selbige derenthalben ferner zu dringen seye, (ausser daß sie, durch eine Recommendation Dieselbe zu mehrerer Clemenz gegen die exulirende vor-schriftlich anzulangen, entschlossen) weniger die Hochlöbliche Cron Schweden befugt, unter solchem Vorwand den Krieg zu verlängern, weilen zumahlen diejenige, so nach Ueberkunft weyländ Königlich Majestät Gultavi Adolphi seligen Angedenckens auf den Deutschen Boden, Derofelben gedienet, tam quoad personas, quam bona, vigore Amnestiæ, völlig restituiret würden. Versehen demnach Chur-Fürsten und Stände zu Ihrer Excellenz sich, sie würden dieses Passes halben dem bedruckten Deutschland die so nöthige Ruhe um so viel weniger mißgönnen, weilen die Hochlöbliche Cron Schweden selbst ein Reichs-Stand mit zu werden begehrte.

Herr Drenstern, nachdem er Herrn Salvii Abwesenheit entschuldiget, wollte sich, vor Communication mit selbigem, hauptsächlich nicht herauslassen, sagte allein discursivè, daß die Herren Kayserliche großen Torto hätten, dasjenige, was inter-ventu Statuum solenniter verglichen worden, nemlich, daß der §. Tandem &c. und Satisfactio Militiæ, auf die letzte zu verschieben, sub pretextu novorum Mandatorum umzustossen; Sie wären ja Plenipotentiarii, und sollten gedencken, daß auch sie, Sueci, eadem facilitate Gegen Mandata allegiren könnten, was dann aus der Sache werden könne? Es wäre einmahle ein Werck von höchstschädlicher Consequenz, und wann das gelten, und der Kayser durch seine Mandata die allhießige Convena pro libidine umstossen wollte; Hätte man sich bißhero vergeblich bemühet, und müßten Chur-Fürsten und Stände, neben denen Cronen, in Gefahr stehen, daß derselbe alles durch neue Mandata wieder interturbiren, und über den Hauffen werffen möchte. Es wäre denen Herren Kayserlichen Plenipotentiaris nicht minder, als denen Cronen und Ständen, schimpfflich: Daß aber die Herren Stände sich, ratione des §. Tandem &c. dergestalt resolvirt, müßten sie zwar an seinen Ort gestellet seyn lassen, und würden sich denenselben nicht gern wiedersetzen; Gleichwohl aber könn-

1648.
Majus.

ten sie darein also simpliciter, ohne Adhibirung einiges Temperaments, sonderlich ehe und zuvorn auch ein ganges in puncto Satisfactionis Militiæ gemacher, nicht willigen, noch eine endliche Resolution von sich stellen. Der Chur-Maynische regerirte darauf: daß diese Mutation dessen, was hierinnen verglichen worden, dismahlß allein formalia, und modum tractandi betreffe: wann die Kayserliche in materialibus Aenderung wollten vornehmen, würden Chur-Fürsten und Stände es ihnen schwerlich verstaten. Und priora benebenst reperiret. Herr Orenstern erbote sich, nach gepfogener Communication mit seinem Herrn Collega, ihre Resolution durch den Secretarium Legationis denen Herren Ständen hinterbringen zu lassen, immassen dann noch selbigen Tages geschehen, und die Herren Schweden sich noch mahlß erkläret, daß sie, vor erdtertem puncto Satisfactionis Militiæ, sich ratione *s. Tandem omnes &c* schließlichen nicht erklären können. Und war im Ende so viel abzunehmen, daß, wann die Herren Schweden ratione Satisfactionis Militiæ, dabey sie wegen befahrten Aufstands ihrer Soldatesca, und daß selbe ihr Contentement, wie sich zum Theil vernehmen lassen sollen, in denen acquirirten Landen suchen möchten, sehr sorgfältig, und meist aus geschöpffter Diffidenz in 8000. Mann neu geworden Volk aus Schweden überkommen lassen, accommodiret, sie die Restitution der Erb-Untertanen so hoch nicht mehr urgiren, hingegen auch die Herren Kayserliche, im Fall sie mit solchem Pals durchgedrucket, auch die Satisfaction der Militiæ leicht erdteeren lassen werden.

1648.
Majus.

Und zwar, wohin der Erbaren Städte Gedanken in denen 3. Quæstionibus Prioribus, welche circa Satisfactionem Militiæ denen dreyen Reichs-Collegiis durch Chur-Mayns proponirt worden, zielen, belieben Euer rc. aus eingeschlossenem Eventual-Concluso zu ersehen; Mit deme die Herren Fürstliche, vermdg erhaltener Nachricht, meistens einstimmig; Die Herren Churfürstliche hingegen sind in denen sorglichen Gedanken begriffen, daß sich Chur-Bayern nicht leicht allerdings werde abweisen lassen, sondern wenigst dahin trachten, daß, da ja der Fränckische nicht zu erhalten, doch der Schwäbische Crayß Ihrer Durchlaucht neben dem Bayrischen, mit dero Quotis, überlassen werden möchten; Immassen auch die Herren Kayserliche zu ebenmäßigen Ende durch mitgehend Memorial oder Extract aus dero Instruction bey denen Reichs-Räthen sich angegeben. Im Vertrauen hat man so viel bey denen Herren Schweden penetrirret, daß sie ihre allzuhochgespannte ungeheure Anforderungen der 20. auf 5. Millionen Rthlr. reduciren lassen möchten. Die Quæstionem Quantæ haben die Städtische mit Fleiß noch nicht determiniren wollen, biß sie zuvor erkundiget, wohin Chur- und Fürstliche zielen möchten; Allermassen auch die Herren Fürstliche, ehe und zuvorn in quæstionibus prioribus duabus, Quis? & Cui? re- und correferirt, weiter in denen übrigen Quomodo? & Quantum? nicht fürgehen wollen. Soviel man äußerlich abnehmen kan, wann der Sach mit 100. oder meist 120. Monathen für alles und alles zu helfen, dörfften sowohl Chur-Fürst-als Städtische im Ende sich darzu bequemen.

Der Post halben hat Lindau auch Aenderung begehret, weilten sie mit eingeschobenen Post-Weiskern durante bello erst beschwehret worden, und selbigen Pals folgender gestalt einzurichten begehret: Postarum Magistri, in quibus Civitatibus ante hos motus introducti fuerunt, in iisdem manean quoque deinceps, sed sint &c. Ich aber habe davor gehalten, daß er besser folgender Gestalt aufgesetzt werde: Postarum Magistri, in quibus Civitatibus ante hos motus introducti fuerunt, quamdiu ibi morabuntur, sint &c.

Die Oldenburgische Zoll-Sache wird von Chur- und Fürstlichen, welche ansehnliche Beliebhungen empfangen haben sollen, (denn nicht allein der Herr Graff, sondern auch die Stadt Bremen, jeder Theil dem gemeinen Laute nach, in 40000. Thaler bey diesen, grossen theils güldenenen, Friedens-Tractaten spendiret) hefftig getrieben, daß selbe dem Instrumento Pacis mit eingeleibet werde; darwieder setzen sich aber die Holländer

1648.
Majus.

der ernstlich, inmassen sie nicht allein ein Dehortatorium, mit angeheffeter Commi- nation; an gedachten Herrn Grafen abgehen; sondern auch durch dero habende Ge- sandtschafften dieser Orten ein Memorial zu solchem Effect bey Chur-Fürsten und Ständen eingeben lassen, welche, weilen dñsmahl die Zeit zu kurz fället, auch noch nicht zur Dictatur kommen, bey nächster Post folgen sollen. Die Herren Schweden, welche von den Herren Staaten dieser Zoll-Sache halben ebenmäßig be- langet worden, haben sich erklaret, daß, falls selbe ja in das Instrument gebracht wer- den müste, sie sich doch zur Guaranta nicht verstehen, sondern von selber, racione hu- jus passus, ausdrücklich eximiren wollten; worinnen sie viel von Fürsten und Stän- den zu Nachfolgern haben werden.

1648.
Majus.

§. II.

Re- und Cor-
relation über
den punctum
Satisfactio-
nis Militiæ.Sollen alle
Stände zu
solcher Satis-
faction con-
tribuiren.Ingleichen
die Ritter-
schafft und
Hansee-
Städte.Unterschiede-
ne Classen der
Hansee-
Städte.

Diesemnach wurde folgenden Dienstag den 2. Maji von gesamtten Chur-Fürsten und Stände Abgesandten auf dem Rath- Hause eine ordentliche Re- und Correla- tion gehalten, und sich per Majora dahin verglichen, daß 1) zur Satisfaction der Militiæ sämtliche Stände des Reichs, kei- ne ausgeschlossen, contribuiren sollten. 2) denn gleichwie sich alle Stände des Friedens zu erfreuen hätten, und dieser ein bonum commune sey, also müsse auch das incommodum und der Bey- trag durchgehend seyn, und zwar also, daß sich auch davon nicht die freye Reichs- Ritter-schafft, noch die Hansee-Städte, so weder immediate noch mediate das ihrige sonst beytragen, sich auszuschließen hätten. Diemeil jedoch wegen unterschiedener Beschaffenheit derer Hansee-Städ- te, nicht alle auf gleichen Fuß tractirt werden künnten; So wurden von gesam- ten Chur- und Fürsten, selbige nach dreyer- ley Classen consideriret: Nemlich (1) diejenigen, welche wirkliche Reichs- Städte wären, und zu dem Reich im- mediate contribuirt; (2) Diejenigen, so zwar Hansee-Städte, jedoch von der Qua- lität wären, daß sie ihrer ordentlichen O- brigkeit, in Reichs- und Crayß- Steuern mediate contribuirt; dann (3) die- jenigen, so keine Reichs-Städte wären, sich auch vor keine Mediar-Untertanen er- kennen, sondern sich eximiren wollten, jedoch bey dem Corpore Hanseatico, ein- nen Weg als den andern verblieben wä- ren, übrigens aber dem Reich nicht zu Hülffe kämen, auch in vielen Jahren nichts gegeben hätten. Bey dem ersten gene- re wurden zum Exempel angezogen Lü- beck, Cölln. etc. mit denen es keine Wichtig- keit habe, daß, wie dergleichen Städte dem

Reich ohne Mittel contribuirt, also dieselben, vermög der Reichs-Anlagen, auch in gegenwärtigem Fall, zur Satisfac- tion der Militiz, das ihrige beytragen müsten. Wegen des zweyten generis, wurde insonderheit die Stadt Hildes- heim benahmet, welche in Reichs- und Crayß-Anlagen ihre Quoram dem Bi- schoff gebe, und wäre solches Tertia ter- tia partis der gesamtten Stifts-Anlage; dergleichen Stadt könne nun bey gegen- wärtigem Satisfactions-Punct nicht ge- doppelt collectirt, noch von selbiger et- was mehrers gefordert werden, als was sie zu dem Stifts-Contingent, nach ih- rer gewöhnlichen Anlage zu geben schul- dig sey; Ad tertium genus wurden re- ferirt, Bremen, Hamburg, Erfurt, Braunschweig und dergleichen, welche keine Reichs-Städte wären, massen ihnen solches disputirlich gemacht würde, und weder dem Reich, noch derjenigen O- brigkeit, so auff sie pretendirte, in vielen lan- gen Jahren etwas contribuirt hätten: Diese könnten nun, bey Abfindung der Soldatesca nicht leer ausgehen, weil sie des Friedens ebenfalls, gleich andern, ge- niessen wollten, dahero sie nothwendig zu einem proportionirten Beytrag mit gezogen werden müsten.

2) In questione: Cui? gieng der Schluß per Majora dahin, daß der Schwedischen Armée Satisfaction zu leisten sey: Ingleichen der Kayserlichen und Bayerischen Armada inclusive, cum exclusione aller andern Armaden und Krieges-Völckern: jedoch dergestalt, daß Ihrer Kayserlichen Majestät Völcker an Dero Königreich und Lande, und an den Oesterreichischen Crayß, die Chur- Baye-